

SOZIALVERBAND

VdK

DEUTSCHLAND



Sozialverband VdK Deutschland e. V. - Breitscheidstraße 49 - 34119 Kassel

Herrn

Prof. Dr. Dres. h. c. Papier

Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Bundesrechtsabteilung

Breitscheidstraße 49 - 34119 Kassel

Telefon 05 61/31 05 66-0

Telefax 05 61/31 05 66-5

bundesrechtsabteilung@vdk.de

www.vdk.de

Kassler Sparkasse

Konto 1 053 603 (BLZ 520 503 53)

24.11.08

Betreff: Verfassungsbeschwerde der Frau ~~Blanca H. H.~~ - 1 BvR 1523/08 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.07.08

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Dres. h. c. Papier,

in der Verfassungsbeschwerde

der Frau ~~Blanca H. H.~~ - 1 BvR 1523/08 -

erscheint zunächst der Ablehnungsbeschluss des Bundessozialgerichts vom 15.04.08 über die Nichtzulassungsbeschwerde einleuchtend. Ausführungen zur Höhe der Regelleistungen erscheinen jedoch zwingend, da das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich über die Höhe der Regelleistungen entscheiden sollte.

Bereits in der Berufungsbegründung vom 24.09.06 wird moniert, dass das Gericht auf den Vortrag der Klägerin zu den einzelnen Abteilungen der RSV nicht eingeht, obgleich die Klägerin hierzu substantiiert vorgetragen hatte.

Da bisher nicht höchstrichterlich festgelegt wurde, ob - und gegebenenfalls inwieweit - der Gesetzgeber bei der Festlegung des Festbetrages nach § 20 Abs. 2 SGB II, die ihm zu Gebote stehende Erkenntnismöglichkeiten wahrgenommen hat, erscheint das Verlangen der Klägerin, diesbezüglich Klärung herbeizuführen, angemessen. Denn es ist höchst zweifelhaft, ob die Regelleistungen in der Lage sind, die verfassungsmäßig garantierte Gewährleistung des Existenzminimums abzudecken. Bei der derzeit geltenden Regelung ist die Erreichung eines sozio-kulturellen Minimums in Frage gestellt und daher die Gefahr einer kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ausgrenzung gegeben.

Trotz gelegentlich unklarer Formulierungen argumentiert die Klägerin im Einzelnen und schildert Beobachtungen, die durchaus geeignet erscheinen, ihre Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Regelungen des § 20 Abs. 2 SGB II als gerechtfertigt erscheinen zu lassen (BVerfG 1. Senat, 3. Kammer 07.11.07 – 1 BvR 1840/07 -).

Die zum Teil nicht klar gegliederten Beschwerdepunkte der Klägerin stellen wir deshalb im Folgenden geordnet nach den Abteilungen der RSV dar.

Zu Abteilung 01 führt die Klägerin an, der Zuschuss zum Lebensmittelbedarf sei deshalb untergedeckt, weil die zugrunde liegenden Zahlen aus dem Jahre 1998 stammen.

Zu Abteilung 03 argumentiert sie zweifach; zum einen mit einer unzumutbaren Gesundheitsgefährdung durch den finanziell notwendigen Erwerb von secondhand Kleidung und zum anderen mit den erhöhten Kosten, die entstehen, wenn der Ankauf von Bekleidung wegen der niedrigen Regelsätze auf Raten erfolgen müsse und dadurch eine zusätzliche Zinsbelastung erwachse.

Zu der Abteilung 04 fragt sie zu Recht, ob die allfälligen Preissteigerungen auf dem Energiemarkt, die sich bei ihr zumindest in der Stromrechnung niederschlagen, ohne weiteres aus dem Regelsatz finanziert werden sollten.

Die Einlassung der Klägerin zu Abteilung 05, Energiespargeräte seien teurer als herkömmliche elektrische Haushaltsgeräte, braucht nicht weiter gewürdigt zu werden.

Die Argumente zu Abteilung 06, weder sei die vom Gesetzgeber eingeführte Praxisgebühr beim Arztbesuch, noch die durch die Gesundheitsreform höhere Zuzahlung bei Medikamenten berücksichtigt, noch sei der Tatsache Rechnung getragen, dass zahlreiche Medikamente nicht mehr verschreibungspflichtig und daher selbst zu zahlen seien, verdienen zumindest eine sorgfältige Prüfung.

In der Abteilung 07 „vergisst“ die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie die Monatskarte für ihren 400,00 €-Job erstattet bekam. Insoweit ist die Klägerin gegenüber anderen Hartz IV Empfängern privilegiert. Um sich jederzeit bewerben zu können und am sozio-kulturellen Leben teilzunehmen wäre eine Mobilität und Flexibilität für alle Hartz IV Empfänger wünschens- und auch erstrebenswert.

Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint uns die von der Klägerin aufgeworfene Frage zu der Abteilung 08.

Die von der RSV festgelegte Summe von 20,70 € reicht nicht für eine Telefongrundgebühr, welche die Nutzung des Internets einschließt. Die Steigerung der Bedeutung, welche die Nutzung des Internets in den letzten Jahren erfahren hat, bedarf einer höchstrichterlichen Wertung, insbesondere, weil das Internet heute ebenso zum sozio-kulturellen Minimum zählt wie die Tatsache, dass Arbeitsuchende inzwischen ohne das Internet nicht mehr auskommen.

So, wie bisher die Rundfunkgebühren, die auf Antrag den Empfängern des Arbeitslosengeld II erlassen wurden, gehört eine regelmäßige Nutzung des Internets heute sicher in die gleiche Kategorie wie die Rundfunkgebühren.

Von den weiteren Ausführungen der Klägerin erscheinen die zur Abteilung 12 auch nicht ausreichend gewürdigt. Weist sie doch in ihrer Argumentation auf die 20,70 € hin, die ihrer Erfahrung nach im krassen Widerspruch zu den Kosten etwa eines Damenhaarschnitts (30,00 €) oder einer Erneuerung von Gummiabsätzen (8,00 €)


stehen. Die hohen Stundenlöhne von Handwerkern, die für Reparaturen in der Wohnung nötig sind, erscheinen in dieser Modellrechnung erst gar nicht.

Neben verschiedenen durchaus erwägenswerten Monita der Beschwerdeführerin ist uns der Hinweis auf das Internet auch im Hinblick auf Familien besonders wichtig. Insbesondere Schüler sind heute schon wegen der Anforderungen, die Lehrer und der zukünftige Arbeitsmarkt an sie stellen, die das Internet als normale Grundlage zur Erledigung der Hausaufgaben betrachten, auf diese technischen Errungenschaften angewiesen. Insgesamt ist für die Mehrheit der Bevölkerung ein Leben ohne Internet im heutigen Zeitalter so gut wie unmöglich, so dass besonders an diesem Abschnitt eine zeitgemäße Anpassung dringend geboten erscheint.

Wir würden eine Fristsetzung für den Gesetzgeber durch den erkennenden Senat, bis zu welchem Zeitpunkt eine erneute und auf Realität beruhende Festsetzung der Regelsätze in allen Abteilungen der RSV erfolgen muss, begrüßen.

30 Fotokopien anbei.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Krimmel